

# **Amtsblatt**

## **des Abwasserzweckverbandes Körkwitz**

**Amtliche Mitteilungen und Informationen des Abwasserzweckverbandes Körkwitz**

19. Jahrgang

Montag, den 7.11.2016

Nummer 3

### **1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Schmutzwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes Körkwitz - Schmutzwasserbeitragsatzung -**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V Seite 777) und der §§ 1, 2, 7 und 9 des Kommunalabgabengesetzes M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V Seite 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V Seite 777) und § 24 der Satzung über die Abwasserentsorgung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage des Abwasserzweckverbandes Körkwitz vom 18.01.2012 hat der Abwasserzweckverband Körkwitz in seiner Sitzung am 15.09.2016 nachstehende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Schmutzwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes Körkwitz (Schmutzwasserbeitragsatzung) vom 20.06.2013 beschlossen:

#### **Artikel 1 Änderung der Satzung**

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Schmutzwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes Körkwitz (Schmutzwasserbeitragsatzung) vom 20.06.2013 wird wie folgt geändert:

##### 1. § 4 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Der Herstellungsbeitrag für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenbeitrag errechnet.

Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages werden für das erste Vollgeschoss 25%, für jedes weitere Vollgeschoss 15% der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht.

Als Vollgeschosse im Sinne dieser Satzung gelten alle Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeroberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel der Grundfläche des darunter liegenden Geschosses oder, wenn kein darunter liegendes Geschoss vorhanden ist, zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben. Zwischenböden und Zwischendecken, die unbegehbare Hohlräume von einem Geschoss abtrennen, bleiben bei der Anwendung von Satz 1 unberücksichtigt.

Soweit die Geländeoberfläche nicht in einem Bebauungsplan festgesetzt oder in der Baugenehmigung oder Teilbaugenehmigung bestimmt ist, gilt die Höhe der natürlichen Geländeoberfläche.

Bei Geschossen, die vor dem 30.04.1994 entsprechend den Anforderungen früheren Rechts errichtet wurden, müssen die Mindesthöhen nach Satz 1 nicht erreicht werden; weisen die in einem solchen Gebäude vorhandenen Geschosse schräge Wände auf, gelten sie dann als Vollgeschoss, wenn sie über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche die lichte Höhe des darunter liegenden Geschosses aufweisen.

##### 2. § 4 Abs. 2 lit. b. wird wie folgt neu gefasst:

Bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche gemäß Buchstabe a. sowie die Fläche außerhalb der Grenze des Bebauungsplanes, höchstens jedoch die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksgrenze und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen. Liegt das Grundstück an mehreren Straßen, so ist die Tiefenbegrenzung für jede einer Straße zugewandten Grundstücksseite jeweils über die gesamte Grundstücksbreite anzusetzen. Bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen, bleiben Wegeflächen, die lediglich die Verbindung zur Straße herstellen, bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt;

**3. § 4 Abs. 2 lit. d. wird wie folgt neu gefasst:**

Bei Grundstücken, die über die sich aus den Buchstaben a. bis c. ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der der jeweiligen Straße zugewandten Grundstückseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Schmutzwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes Körkwitz (Schmutzwasserbeitragssatzung) vom 20.06.2013 tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ribnitz-Damgarten, den 15.09.2016



Vogt  
Verbandsvorsteher

**Hinweis:**

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Ribnitz-Damgarten, den 15.09.2016

gez. Vogt  
Verbandsvorsteher

**Abwasserzweckverband Körkwitz**

**Geschäftsstelle:** Am Klärwerk 1  
18311 Ribnitz-Damgarten  
Tel. 0 38 21 / 70 95 - 0

**Sprechzeiten:** Dienstag  
15.00 - 16.30 Uhr  
Donnerstag  
09.00 - 13.00 Uhr u. 15.00 - 18.00 Uhr